

Spezialreport

BMF-Schreiben: Hinweise zur E-Rechnung ab 2025

Finaler Stand: 28.10.2024

www.deubner-steuern.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Steuern & Praxis

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen? Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Einführung der E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025

Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) eingeführt. Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise.

Zudem gibt es Übergangsregelungen.

Nach dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung vom 13.06.2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 hat das BMF jetzt die endgültige Fassung dieses Schreibens veröffentlicht.

Kurzfassung

Zum 01.01.2025 wird die Ausstellung elektronischer Rechnungen für inländische B2B-Umsätze zur Pflicht. Eng verbunden mit der Einführung der E-Rechnung ist die für später geplante Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Finanzverwaltung (Meldesystem). Hierfür kann die elektronische Rechnung quasi als Grundstein verstanden werden. Im Ergebnis dient sie der Eindämmung von Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung.

Die Neuregelung stellt außerdem einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs dar. Durch sie wird die Digitalisierung der Prozesse und Abläufe zur Erstellung sowie Verarbeitung einer E-Rechnung auf den verschiedenen Ebenen beschleunigt. In der Folge sind die bisherigen steuerlichen Regelungen an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, wobei die Bedeutung einer Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne unverändert bleibt.

Aktuelle Rechtslage bis zum 31.12.2024

Neben Papierrechnungen konnten elektronische Rechnungen bereits bisher, allerdings nur mit Zustimmung des Empfängers, eingesetzt werden. Das Gesetz sah keine detaillierteren technischen Vorgaben vor, so dass auch eine PDF-Datei oder eine E-Mail mit den notwendigen Rechnungsangaben den Anforderungen an eine E-Rechnung genügte.

Diese Formate (§ 14 Abs. 1 Satz 8 EStG) sind zukünftig nur noch für bestimmte Übergangszeiträume zulässig. Ab dem 01.01.2025 sind also die ab diesem Zeitpunkt geltenden (Format-)Vorgaben zwingend zu beachten.

Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Rechnungen ab 2025

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung betrifft zunächst nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B-Umsätze). Dies gilt außerdem nur in den Fällen, in denen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger ihren Sitz im Inland haben. Hat einer der Beteiligten seinen Sitz im Ausland, sind weiterhin eine Papierrechnung oder eine "einfache" elektronische Rechnung, etwa in Form einer PDF-Datei, zulässig.

Im Einführungsschreiben zur E-Rechnung stellt das BMF klar, dass die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auch für folgende Sachverhalte gilt:

- Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge nach § 13b UStG),
- Umsätze, die von Kleinunternehmern ausgeführt werden und auf die deshalb keine Steuer anfällt,
- Umsätze, die der Durchschnittsatzbesteuerung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (§ 24 UStG) unterliegen,
- Reiseleistungen (§ 25 UStG),
- Umsätze, auf die die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG angewendet wird.

Auf die konkrete Betätigung des Leistungsempfängers kommt es nicht an; er kann auch Kleinunternehmer sein oder nur steuerfreie Ausgangsumsätze erzielen. Entscheidend ist, dass es sich dem Grunde nach um einen Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG handelt.

Hinweis: Eine Organgesellschaft ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG keine Unternehmerin.
--

Weitere Neuregelungen durch das Wachstumschancengesetz

Mit § 14 Abs. 1 UStG wird der Begriff der elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2025 neu definiert, die bisherige Norm wandert in die Übergangsregelungen des § 27 UStG.

Entscheidend ist zukünftig, dass die Rechnung

- in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt und
- in diesem Format auch empfangen und bearbeitet wird bzw. werden kann.

Ausschlaggebend ist also, dass der Empfänger der Rechnung das Dokument weiterverarbeiten, insbesondere die wesentlichen Daten auslesen kann.

"Strukturiertes elektronisches Format" ist allerdings nicht jeder denkbare Dokumententyp, sondern das Format

- muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen entsprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG) oder
- kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der EN 16931 entspricht oder mit dieser kompatibel ist.

Auch weiterhin müssen dabei die Echtheit der Herkunft, die Unversehrbarkeit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Bei der Übermittlung der Rechnung kann der Unternehmer entweder eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein zulässiges EDI-Verfahren verwenden. In diesen Fällen gelten Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet.

Ein Datensatz ist "lesbar" bzw. "maschinenlesbar" im Sinne der Vorschrift, wenn er der Normenreihe EN 16931 entspricht. Dies ist beispielsweise bei XML-Dateien der Fall.

Abweichende Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung

Mit der verpflichtenden Einführung der E-Rechnung wird diese zum neuen Maßstab. Alle anderen Rechnungen, insbesondere solche auf Papier oder in einem nicht der EN-Vorschrift entsprechenden, maschinenlesbaren Format, sind daher zukünftig "sonstige Rechnungen".

Diese bleiben bei Rechnungen an Privatpersonen und Endverbraucher zulässig. Der Unternehmer kann sich aber auch in diesen Fällen für die elektronische Rechnung entscheiden, um ein insgesamt einheitliches Rechnungswesen zu etablieren. Zu beachten ist jedoch, dass für die Gültigkeit der Rechnung die Zustimmung des Empfängers des Dokuments notwendig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 5 UStG).

Eine Abweichung von der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung ist außerdem möglich bei

- Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag maximal 250 €) und
- Fahrausweisen im ÖPNV.

Zulässige Formate einer E-Rechnung

E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden. Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss insbesondere gewährleisten, dass die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Rechnungsformaten, die der Normenreihe EN 16931 entsprechen, ist immer zulässig. Daneben können unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Normenreihe EN 16931 abweichende strukturierte elektronische Rechnungsformate verwendet werden, z.B. das sog. EDI-Verfahren.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen

In Rdnr. 35 ff. des Schreibens nimmt das BMF zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Ausstellung elektronischer Rechnungen Stellung.

Umfang einer E-Rechnung

Die E-Rechnung muss eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach den §§ 14 und 14a UStG enthalten sind.

Die Rechnung muss die entsprechenden Informationen im strukturierten Teil enthalten. Nicht möglich ist die Einfügung eines Links, weil dieser kein direktes Auslesen der notwendigen Angaben ermöglicht.

Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist zivilrechtlich zwischen ihnen zu klären. Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen z.B. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

Dem Unternehmer steht es außerdem frei, sich für Erstellung und Übermittlung von E-Rechnungen eines externen Dienstleisters zu bedienen.

Verträge als (elektronische) Rechnung

Verträge gelten als Rechnungen bzw. können als solche angesehen werden, wenn sie die Pflichtangaben nach den §§ 14 und 14a UStG enthalten. Der Vertrag selbst kann allerdings

keine E-Rechnung darstellen, sondern allenfalls als (begründender) Anhang zu einer maschinenlesbaren Rechnung beigelegt werden.

Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträgen) reicht es aus, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Alle weiteren Rechnungen sind dann entbehrlich, können aber, sollte der Leistungsempfänger es verlangen, auch als sonstige Rechnungen ausgestellt werden.

Für vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnungen erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Anzahlungsrechnungen

In einer Endrechnung, mit der ein Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Entgelte oder Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 2 UStG und Abschn. 14.8 Abs. 7 bis 10 UStAE).

Derzeit sind die Anforderungen an eine Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar. In den einschlägigen Fällen bietet es sich daher an, stattdessen eine Restrechnung zu stellen.

Rechnungsberichtigung

Der Rechnungsaussteller kann die ausgestellte E-Rechnung berichtigen. Für eine Rechnungsberichtigung gelten nach § 31 Abs. 5 Satz 3 UStDV die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG. Daher muss die Berichtigung einer E-Rechnung ebenfalls in der für diese vorgeschriebenen Form (unter Verwendung des entsprechenden Rechnungstyps) erfolgen. Eine Übermittlung der fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer anderen Form reicht nicht aus.

Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 UStG)

Zu der in § 14 Abs. 1 und 2 UStG normierten Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gelten verschiedene Übergangsregelungen, nach denen der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine sonstige Rechnung ausstellen kann.

Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 01.01.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Bis zum Ablauf des

Kalenderjahres 2026 kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Die Ausstellung und Übermittlung einer Papierrechnung ist bis dahin umsatzsteuerlich zulässig.

Hat der Gesamtumsatz i.S.v. § 19 UStG des rechnungsausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen, kann eine Rechnung für einen nach dem 31.12.2026 ausgeführten Umsatz bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt werden. Das BMF-Schreiben vom 02.07.2012 - IV D 2 - S 7287 a/09/10004 :003 (BStBl I 2012, 726) wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

BMF-Schreiben v. 15.10.2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007

Diplom-Finanzwirt (FH) Nico Flegel, MR.Steuer AG, Dresden